

„Brenntage“ im Flecken Adelebsen 2010

Für den Bereich des Flecken Adelebsen wurden per Allgemeinverfügung vier „Brenntage“ im Jahr festgesetzt. Danach ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen **am ersten Samstag im Mai** (8. Mai, da 1. Mai Feiertag), **letzten Samstag im September** (25. September) **und Oktober** (30. Oktober) **sowie ersten Samstag im November** (6. November) **jeweils in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr** unter folgenden Bedingungen zulässig:

Fällt der Brenntag auf einen Feiertag oder ist das Verbrennen witterungsbedingt (starker Regen, lang anhaltende Trockenheit, starker Wind) nicht möglich, dürfen pflanzliche Abfälle am jeweils nächsten darauf folgenden Samstag verbrannt werden.

Die pflanzlichen Abfälle, dazu gehören z. B. Baum- und Strauchschnitt, Kartoffelkraut und Stroh, dürfen nur verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen es zulassen (kein Regen oder Schneefall). Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.

Übermäßige Rauchentwicklung und Funkenflug sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen der Straßenverkehr nicht behindert und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten und von einer geeigneten Person zu beaufsichtigen.

Beim Verbrennen sind Mindestabstände von 50 m zu Gebäuden und 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weichen Bedachungen einzuhalten. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen, Wäldern, Heiden, Hecken, Wallhecken, Energieversorgungsanlagen und Erholungseinrichtungen beträgt der Mindestabstand 100 m. Der Mindestabstand zu Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen beträgt 300 m.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250 € angedroht.

Darüber hinaus kann im Einzelfall auf entsprechenden Antrag bei der Ordnungsverwaltung des Flecken Adelebsen das Verbrennen von Grünabfällen zugelassen werden. Der Antrag ist spätestens drei Werktage vorher einzureichen. Für die Einzelerlaubnis ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € zu zahlen.